

Vizekanzler
Andreas Babler, MSc
Bundesminister

KURZE BUDGETANFRAGE

gem. § 32a Abs. 5 GOG

Nr. 2610-2614/JBA

der Abgeordneten **Mag.^a Nina Tomaselli**

an den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

BFG 2027/2028

Anfrage:

1.: Die Auszahlungen für „Werkleistungen durch Dritte“ gem. Finanzierungsvorschlag nehmen vom BVA 2026 auf den BVA 2027 um 1,87 Mio. Euro auf insgesamt 4,77 Mio. Euro zu. Welche Studien sind hier mit welchem exakten inhaltlichen Auftrag geplant oder bereits vergeben, an wen und in welchem Zeitraum sollen sie vergeben werden und welche Auszahlungen wurden konkret für die einzelnen Studien budgetiert? (Bitte auch um Zuordnung zu GWR III bzw. Wohnstrategie)

2.: Welche mietzinslichen Beschränkungen über die Gesetzlichen hinausgehend (im Sinne einer Vorbildwirkung bei der Inflationsdämpfung) hat der Bund und die bundeseigenen Unternehmen im Bereich Wohn- und/oder Gewerbebereich seinen Mieter:innen gewährt?

3.: Bis wann ist das gesamtstaatliche Ziel einer Sanierungsrate von 3 Prozent mit welchen Maßnahmen landesweit insgesamt, aber insbesondere beim Bund und den bundeseigenen Unternehmen, umgesetzt?

4.: Für welche Beschäftigten (genaue Anzahl) in welchen Tätigkeitsbereichen (innerhalb der Zentralstelle) für welche Projekte ist die ab 2027 neu geschaffene Leistungsprämie iHv. 43.000 Euro jährlich vorgesehen?

5.: Anhand welcher Indikatoren in welchen konkreten Bereichen wird die Gewährleistung von „leistbarem und angemessenem“ Wohnraum (Wirkungsziel 1)

festgestellt? Ist dabei etwa eine Wohnkostengarantie mit maximal einem Drittel des Einkommens vorgesehen?

Antwort:

ad 1.:

Für die dringend notwendige Modernisierung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR III) sind für das Jahr 2027 2,0 Mio. € budgetiert. Für dieses Projekt ist die Statistik Austria zu beauftragen.

Weiters ist im Bereich Wohnen ein Betrag von 0,054 Mio. € für das Jahr 2027 für die Wartung der Energieausweisdatenbank vorgesehen.

ad 2.:

Das BMWKMS ist nicht für die Verwaltung bundeseigener Liegenschaften zuständig, die Zuständigkeiten dafür liegen bei anderen Ministerien bzw. bei nachgeordneten Dienststellen, wie z.B. der Burghauptmannschaft. Dem BMWKMS liegen dazu keine Daten vor.

ad 3.:

Im Nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich für das Ziel der Klimaneutralität auf Grundlage des Regierungsprogramms 2020-2024 eine Zielsanierungsrate von 3 % im Gebäudebestand definiert. Diese Rate wurde bislang noch in keiner Periode – trotz sehr hoher Förderung entsprechender Maßnahmen – erreicht. In der Periode 2019 bis 2024 betrug die durchschnittliche jährliche Sanierungsrate in Wohngebäuden laut einer Untersuchung des IIBW 1,5 %.

Das aktuelle Regierungsprogramm enthält eine Reihe von Maßnahmen, die die Zielerreichung ermöglichen sollen. So sollen Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (EBPD) gesetzt werden, wie zB die Reduktion des Primärenergieverbrauchs bei Wohngebäude sowie die Evaluierung und Weiterentwicklung des Förderrahmens für thermische Sanierungen und Heizungstausch. Dazu sind im Doppelbudget 2027-2028 budgetäre Mittel für das BMLUK vorgesehen.

Weiters sollen die (wohn-)rechtlichen Rahmenbedingungen verändert werden, um Sanierungs- und Dekarbonisierungsmaßnahmen im Wohnbau voranzutreiben. Zu diesem Thema finden aktuell Gespräche mit Expert:innen statt, die zu gesetzlichen Lösungen führen sollen.

Über diese Maßnahmen hinaus tragen die Länder im Rahmen der Wohnbauförderung zur Erreichung des Ziels und zur Steigerung der Sanierungsrate bei.

Zu konkreten Frage: Die Sanierungsrate von 3 % ist kein Ziel, sondern ein Mittel zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2040. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine deutliche Steigerung der Sanierungsrate in allen Sektoren notwendig. Die Bundesregierung setzt dazu eine Reihe von Maßnahmen.

Für Gebäude im Eigentum des Bundes bzw der bundeseigenen Unternehmen besteht keine Zuständigkeit des BMWKMS.

ad 4.:

Gemäß § 76 VBG sind Leistungsprämien für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v und h mit 0,25 % der mtl. Entgeltsumme zu budgetieren. Die Feststellung der konkreten Personen erfolgt durch die Führungskräfte im jeweiligen Jahr. Es betrifft das gesamte BMWKMS.

Zur Klarstellung wird noch angeführt, dass diese Auszahlungen bisher auf der Finanzposition der Belohnung (gemeinsam mit den Beamtinnen und Beamten) budgetiert war. Es handelt sich somit nicht um eine neue Prämie, sondern eine detailliertere Darstellung.

ad 5.:

Die Leistbarkeit und Angemessenheit von Wohnraum kann anhand mehrerer Indikatoren beurteilt werden. Für internationale Vergleiche wird dazu die Wohnkostenbelastung, also der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Haushaltseinkommen, herangezogen.

Hier wird die „Housing cost overburden rate“ in der Definition von EUROSTAT verwendet. Eine Wohnkostenüberbelastung liegt vor, wenn die gesamten Wohnkosten über 40 % des Haushaltseinkommens liegen. Diese Definition wird kritisch betrachtet, da einerseits die 40 %-Schwelle sehr hoch liegt, andererseits keine Differenzierung zwischen niedrigen und hohen Einkommen vorgenommen wird. Allerdings ist diese Definition EU-weit anerkannt und kann daher für internationale Vergleiche herangezogen werden.

Ein aussagekräftigerer Indikator wären die Residualeinkommen, also die Frage, wie viel Einkommen nach Abzug der Wohnkosten für den übrigen Lebensunterhalt bleibt. Dazu liegen aber derzeit noch keine validen Daten vor, die eine solche Messung ermöglichen würden.

Von hohen Wohnkostenanteilen besonders betroffen sind Mieter:innen, armutsgefährdete Haushalte, Einpersonenhaushalte und Ein-Eltern-Haushalte. Ein pauschaler Anspruch auf eine Begrenzung der Wohnkostenbelastung wird nicht als sinnvoll erachtet, da dies auch die obersten Einkommensgruppen zu

Unterstützungsleistungen berechtigen würde. Andererseits kann eine Wohnkostenbelastung von einem Drittel bei sehr niedrigen Einkommen immer noch deutlich zu hoch sein, wenn nach Abzug der Wohnkosten kein angemessener Lebensstandard möglich ist.